



## Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

---

Ausgabe: [MBI. NRW. 2004 Nr. 35](#)  
Veröffentlichungsdatum: 30.08.2004  
Seite: 855

I

### **Vorläufige Verwaltungsvorschrift für Abfallnachweis- gebühren (Nachweisverordnung, § 25 Abs. 2, § 44 Abs. 2, § 47 Abs. 2 und § 50 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und Transportgenehmigungsverordnung; vorl. VwV Abfallnachweisgebühren) RdErl. d. Ministeri- ums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV - 4 -116.6/884 – 21797 v. 30.8.2004**

---

74

**Vorläufige Verwaltungsvorschrift für Abfallnachweisgebühren  
(Nachweisverordnung, § 25 Abs. 2, § 44 Abs. 2, § 47 Abs. 2 und § 50  
Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und  
Transportgenehmigungsverordnung;  
vorl. VwV Abfallnachweisgebühren)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
IV - 4 -116.6/884 – 21797  
v. 30.8.2004

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 23.11.2001 wird wie folgt geändert:

## **1**

In der Überschrift werden die Worte „§ 25 Abs. 2, § 44 Abs. 2, § 47 Abs. 2 und § 50“ gestrichen.

## **2**

In I. Absatz 1 wird nach dem letzten Spiegelstrich eingefügt:

“- Entscheidung über Anträge auf Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches oder der Vorlage von Belegen gem. §§ 43 Abs. 3 und 46 Abs. 3 KrW-/AbfG“

## **3**

In II. werden nach der Nummer 6.3 die neuen Nummern 7 bis 7.3 eingefügt:

### **„7**

Gebühren für die Entscheidung über Anträge auf Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches oder der Vorlage von Belegen gem. §§ 43 Abs. 3 und 46 Abs. 3 KrW-/AbfG

### **7.1**

Die Gebühr für die Freistellung setzt sich zusammen

- aus einem Gebührenanteil in Höhe von 100 Euro, der sich aus den durchschnittlichen Kosten für den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand ergibt; sofern sich in konkreten Einzelfällen ein hoher Verwaltungsaufwand ergibt, ist dieser Gebührenanteil anzuheben und
- aus einem Gebührenanteil, der sich ergibt aus der Multiplikation des höchsten Rahmensatzes.

Der letztgenannte Gebührenanteil wird ermittelt durch Multiplikation des Betrages von 1.000 Euro mit folgenden Faktoren:

#### **Faktor      Anzahl der Abfallarten**

0,2    bis 5 Abfallschlüssel

0,4    6 bis 25 Abfallschlüssel

0,5    26 bis 50 Abfallschlüssel

0,7    51 bis 100 Abfallschlüssel

0,9    101 bis 150 Abfallschlüssel

1,0    über 150 Abfallschlüssel

**Faktor     Geltungsdauer**

- 0,5   bei bis 5 Jahren Geltungsdauer
- 0,7   bei länger als 5 Jahren bis 10 Jahre Geltungsdauer
- 1,0   bei mehr als 10 Jahren Geltungsdauer

**Faktor     Gesamtabfallmenge**

- 0,5   < 50 t/a
- 0,75 > 50 bis 100 t/a
- 1,0   > 100 bis 200 t/a
- 2,0   > 200 bis 500 t/a
- 3,0   > 500 bis 1000 t/a
- 4,0   > 1000 bis 2000 t/a
- 6,0   > 2000 bis 5000 t/a
- 8,0   > 5000 bis 10000 t/a
- 9,0   > 10000 t/a

Die Höchstgebühr beträgt 1.000 Euro.

## 7.2

In besonderen Härtefällen kann die Gebühr bis zu dem Mindestbetrag von 50 Euro ermäßigt werden.

Für die Nichterteilung der Freistellung beträgt die Gebühr mindestens 125 Euro.

## 7.3

### Änderung von Freistellungen

Bei der Änderung von Aspekten, welche die materiell-rechtlichen Anforderungen der Freistellung unberührt lassen (z.B. Änderung der Rechtsform, des Firmennamens des Abfallerzeugers/Abfalltransporteurs sowie des Entsorgers), ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 125 Euro zu erheben.“

- [MBI. NRW. 2004 S. 855](#)